

**Überwachungsplan Baden-Württemberg
nach § 17 der
Störfall-Verordnung – 12. BImSchV**

(Stand: 13.06.2018)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhalt

1. Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit.....	3
3. Verzeichnis der Betriebsbereiche	4
4. Verzeichnis der Gruppen von Betriebsbereichen nach § 15 der Störfall-Verordnung.....	4
5. Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können	5
6. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung	5
7. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass.....	6
8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden	7

1. Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Überwachungsplan gilt für alle Betriebsbereiche in Baden-Württemberg.

Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle und gefährlichen Stoffen in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei der Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit

Das Niveau der Anlagensicherheit in Baden-Württemberg kann im Allgemeinen als hoch bewertet werden. Die Betreiber von Betriebsbereichen sind seit Jahrzehnten gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die zuständigen Vollzugsbehörden wirken ebenfalls seit Einführung dieser gesetzlichen Verpflichtungen auf die Einhaltung dieser Pflichten hin. Wesentliche Elemente behördlichen Handelns sind dabei Genehmigungen, Überwachungsmaßnahmen einschließlich Vor-Ort-Besichtigungen (Inspektionen) und die Prüfung von Sicherheitsberichten und anderen Unterlagen. Daneben werden bestimmte Überprüfungen im Sinne der Anlagensicherheit von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt.

Zur Anlagensicherheit tragen neben dem Vollzug des Immissionsschutzrechts einschließlich der Störfall-Verordnung auch die Vorschriften anderer Rechtsgebiete bei, insb. des Produktsicherheitsrechts einschließlich des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen, des Arbeitsschutzrechts, des Chemikalienrechts, des Sprengstoffrechts, des Wasserrechts und des Baurechts.

Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach der Störfall-Verordnung sind die Regierungspräsidien zuständig. Diese sind für Betriebsgelände mit Betriebsbereichen

zugleich Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bestimmter Vorschriften des Wasserrechts, des Arbeitsschutzrechts, der Betriebssicherheitsverordnung, des Sprengstoffrechts, des Gefahrgutrechts und des Abfallrechts. Hierdurch verfügen die Regierungspräsidien über gute Kenntnisse der Betriebe in ihrer Zuständigkeit und können bei der Zulassung und Überwachung Synergien, die sich aus der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben ergeben, nutzen.

Die Vor-Ort-Besichtigungen werden von technischen Bediensteten der Regierungspräsidien durchgeführt, die in der Regel ein technisches oder naturwissenschaftliches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Sie werden in Einzelfällen von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) fachlich unterstützt. Diese seit 2005 bestehende Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenwahrnehmung hat sich bewährt.

Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau der Anlagensicherheit zu halten und den Entwicklungen beim Stand der Sicherheitstechnik nachzuführen und zu verbessern.

Die Regierungspräsidien, die LUBW und das Umweltministerium sehen es zudem als ihre Aufgabe, ein Verständnis zum oft unbestimmten Stand der Sicherheitstechnik auch im Austausch mit der Industrie, Verbänden, anderen Bundesländern, dem Bund in Gremien auch auf internationaler Ebene und mit Sachverständigen aktiv mitzugestalten.

3. Verzeichnis der Betriebsbereiche

Siehe <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/uberwachungssystem>

4. Verzeichnis der Gruppen von Betriebsbereichen nach § 15 der Störfall-Verordnung

Siehe <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/uberwachungssystem>

5. Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können

Siehe <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/uberwachungssystem>

6. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Die Regierungspräsidien stellen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Betriebsbereiche Überwachungsprogramme für die regelmäßige Überwachung auf, in denen auch für jeden Betriebsbereich die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Sie teilen der LUBW für jeden Betriebsbereich in ihrem Zuständigkeitsbereich die Häufigkeit der regelmäßigen Überwachung auf elektronischem Wege mit. Die Programme werden von der LUBW auf deren Homepage mit Datenstand vom 15. Januar eines jeden Jahres veröffentlicht.

Der Abstand zwischen zwei regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen beträgt höchstens:

- bei Betriebsbereichen der oberen Klasse ein Jahr,
- bei Betriebsbereichen der unteren Klasse, deren Betreibern Pflichten nach § 1 Absatz 2 der 12. BImSchV angeordnet wurden ein Jahr,
- bei sonstigen Betriebsbereichen der unteren Klasse drei Jahre.

Die Behörde kann die Abstände zwischen zwei regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen verkürzen, wenn sie dies zur Erreichung der Anforderungen des § 16 Absatz 1 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV zum Beispiel wegen der Größe, Lage oder Komplexität des Betriebsbereichs für zweckmäßig hält, oder wenn ihr bedeutende Verstöße gegen Vorschriften der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Vorschriften bekannt geworden sind.

Bei neuen Betriebsbereichen hat die erste regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.

7. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

- a.) Aus besonderem Anlass sind Vor-Ort-Besichtigungen baldmöglichst, spätestens binnen sechs Monaten durchzuführen, sofern in diesem Zeitraum keine regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung stattfindet. Ein besonderer Anlass ist insbesondere gegeben:
- wenn Pflichten nach § 1 Absatz 2 der Störfall-Verordnung – 12.BImSchV auferlegt wurden,
 - bei Ereignissen nach Anhang VI Teil 1 I der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV.
- b.) In folgenden Fällen hat die Behörde spätestens binnen sechs Monaten eine Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen, wenn sie nicht eine andere Überwachungsmaßnahme, wie zum Beispiel die Vorlage von Unterlagen, für ausreichend befunden und durchgeführt hat:
- wenn ein Betriebsbereich die Klasse wechselt,
 - bei einem Betreiberwechsel
 - bei anderen als den oben genannten meldepflichtigen Ereignissen,
 - bei schwerwiegenden Beschwerden,
 - um die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bericht über eine Vor-Ort-Besichtigung oder sonstige Überwachungsmaßnahme zu überprüfen,
 - bei Verstößen gegen Vorschriften der Störfall-Verordnung und anderen für die Anlagensicherheit bedeutsamer Vorschriften,
 - wenn der Behörde die Nichteinhaltung von sonstigen Vorschriften bekannt wird,
 - bei ernststen Unfällen, „Beinahe Unfällen“ und Zwischenfällen, sofern nicht oben genannt,
 - wenn der Behörde neue Erkenntnisse über die verwendeten Stoffe oder über Gefahren des betreffenden Anlagentyps bekannt werden.

Die Behörde kann darüber hinaus Vor-Ort-Besichtigungen und andere Überwachungsmaßnahmen durchführen, wenn sie dies zur Erreichung der Anforderungen des § 16 Absatz 1 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV zum Beispiel wegen besonderer Vorkommnisse oder Beschwerden für zweckmäßig hält.

Die Behörde erstellt nach jeder regelmäßigen oder aus besonderem Anlass durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung oder nach Nr. 7 b.) durchgeführten sonstigen Überwachungsmaßnahme einen Bericht.

Das ordnungsrechtliche Vorgehen insbesondere nach §§ 17, 20, 24, 25 und 25a BImSchG bleibt unberührt.

8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden

Die Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen oder sonstigen Überwachungsmaßnahmen nach der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV sollen, wenn möglich, mit Überwachungsmaßnahmen nach anderen Rechtsgebieten koordiniert werden.

Durch die unter 2. genannte Bündelung zahlreicher Zuständigkeiten bei den Regierungspräsidien wird der Abstimmungsbedarf hierfür vermindert.

Erscheint dem Regierungspräsidium die Mitwirkung anderer Behörden z. B. der Baurechtsbehörde sinnvoll, so bittet es diese um Mitwirkung.

Die Untersuchung von meldepflichtigen Ereignissen nach Anhang VI der Störfall-Verordnung nehmen die Regierungspräsidien im Benehmen mit der LUBW vor.

Zur Verbesserung der Qualität und zum Erfahrungsaustausch nehmen technische Bedienstete der Regierungspräsidien regelmäßig an Fortbildungen teil. Hierzu zählen insbesondere:

- Fortbildungen der LUBW einschließlich Behördenerfahrungsaustausch (2-jährig) und Erfahrungsaustausch der Sachverständigen (2-jährig),
- Behörden-Erfahrungsaustausch der BAM und des UBA in Berlin.

Daneben findet in den Regierungspräsidien ein Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie eine Beratung durch Fachreferenten statt.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 126-0

Fax: 0711 126-2881

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

E-Mail: poststelle@um.bwl.de